

Ordnung für die außerordentliche Durchführung von Studium und Lehre in Krisenzeiten

für die Studiengänge an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen (Not-PO WI)

Vom 2. Februar 2021

Auf Grund von § 34 Abs. 1 Satz 1, § 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 27 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245), erlässt die Hochschule Mittweida, nachfolgend HSMW genannt, diese Satzung.

Inhaltsübersicht

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung gilt für alle Studiengänge an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.
- (2) Als Studiengang im Sinne von Abs. 1 gelten alle Studiengänge, die vom Rektorat der HSMW der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen zugewiesen wurden. Ein Studiengang, dessen Studien- und Prüfungsordnung vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen beschlossen wurde, gilt im Zweifel als Studiengang der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Ziel der Satzung

Diese Satzung verfolgt den Zweck, den Studenten aller Studiengänge und sonstiger Studien an der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen das Studium und das Ablegen von Prüfungen so weit wie möglich auch dann zu ermöglichen, wenn dies aufgrund eines Notfalls im Sinne von § 3 nicht mehr nach den Bedingungen der für sie geltenden Studien- und Prüfungsordnungen möglich ist. Sie soll ermöglichen, auch im Falle des § 3 das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abzuschließen. Sie dient damit auch der Nachwuchsqualifizierung in Krisenzeiten.

§ 3

Definition des Notfalls

- (1) Ein Notfall liegt vor, wenn ein Studium nach den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Normen aufgrund von nicht von der HSMW zu vertretenden Gründen für

eine Vielzahl von Studenten an der HSMW oder der Fakultät Wirtschaftsingenieurwesen für nicht nur geringe Dauer nicht möglich ist. Dies ist auch dann der Fall, wenn durch das Studium Leben oder Gesundheit der Beteiligten gefährdet würde.

- (2) Der Notfall muss vom Rektorat erklärt werden. Er kann für die HSMW insgesamt oder für einzelne Fakultäten erklärt werden.

§ 4 Notfallmaßnahmen

- (1) Im Falle eines Notfalls nach § 3 kann nach Maßgabe der Absätze 3 bis 6 von den in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Lehr- Prüfungsvorleistungs- und Prüfungsarten abgewichen werden.
- (2) Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die trotz des Notfalls in der in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art durchgeführt werden können, sind in der dort festgelegten Art durchzuführen. Als nicht durchführbar gelten auch Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen sich die Unmöglichkeit der Durchführung daraus ergibt, dass mehrere Lehrveranstaltungen oder Prüfungen im gleichen Zeitraum geplant sind und dass die Durchführung in der Gesamtheit nicht möglich ist.
- (3) Nicht durchführbare Lehrveranstaltungen sind so weit möglich durch andere geeignete Lehrveranstaltungsarten zu ersetzen. Sie müssen in im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Studenten ein erfolgreiches Studium und einen erfolgreichen Abschluss zu ermöglichen (kompetenzorientierte Lehre). Dabei kommen insbesondere digitale Lehrformate in Betracht.
- (4) Nicht durchführbare Prüfungen können durch die in § 6 festgelegten Prüfungsarten ersetzt werden. Nicht durchführbare Prüfungsvorleistungen können durch die in § 5 festgelegten Arten von Prüfungsvorleistungen ersetzt werden.
- (5) Sind die Ersatzprüfungsarten nach Abs. 4 nicht durchführbar, so werden diese durch geeignete Prüfungsarten ersetzt. Diese müssen im Wesentlichen in gleicher Weise dazu geeignet sein, den Kompetenzerwerb zu überprüfen, wie die in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegte Prüfungsart. Dabei kommt insbesondere ein Wechsel von präsenzgebundenen auf nicht präsenzgebundene Prüfungsformen in Betracht. Gleiches gilt für Prüfungsvorleistungen.
- (6) Ersatzprüfungen nach Abs. 4 und 5 sind mindestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin bekannt zu geben. Nach der Bekanntgabe werden die Prüfungen auch dann in der bekanntgegebenen Art durchgeführt, wenn der Notfall zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr besteht.

§ 5 Ersatzprüfungsvorleistungen

- (1) In den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegte Prüfungsvorleistungen werden durch folgende Arten von Prüfungsvorleistungen ersetzt:
 1. mündliche Testate durch mündliche Videotestate,
 2. schriftliche Testate durch schriftliche Videotestate oder mündliche Videotestate,
 3. Labortestate durch Arbeitsproben oder Protokolle,
 4. Arbeitsproben durch Labortestate oder Protokolle.

- (2) Für mündliche Videotestate gilt § 7 entsprechend, für schriftliche Videotestate gilt § 8 entsprechend.
- (3) Protokolle sind kurze schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.

§ 6 Ersatzprüfungsleistungen

- (1) In den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegte Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsarten ersetzt:
 - 1. Mündliche Prüfungsleistungen durch mündliche Videoprüfungen,
 - 2. Schriftliche Prüfungsleistungen durch Belegarbeiten, mündliche Videotestate oder durch Online-Klausuren,
 - 3. Kolloquien durch mündliche Videoprüfungen,
 - 4. Sonstige Prüfungsleistungen durch Online-Klausuren oder Online-Vorträge.
- (2) Soweit sich aus Absatz 1 eine Auswahl ergibt, trifft die Auswahl der Prüfungsausschuss. Der Modulverantwortliche kann einen Vorschlag unterbreiten. Die Auswahlentscheidung ist anhand fachlicher Kriterien zu treffen, es können andere Kriterien, wie die Einfachheit der Durchführung der Prüfung und die Prüfungsbelastung der geplanten Prüfungsteilnehmer einbezogen werden.
- (3) Die Auswahl nach Abs. 2 ist für alle Prüflinge eines Moduls einheitlich zu treffen. Die Auswahl kann auch dergestalt getroffen werden, dass den Prüfungsteilnehmern mehrere in Abs. 1 zur Auswahl stehende Arten von Prüfungsleistungen als Alternative zur Wahl gestellt werden.

§ 7 Mündliche Videoprüfungen

- (1) Mündliche Videoprüfungen sind Prüfungsgespräche, an denen die Beteiligten örtlich getrennt teilnehmen und dabei von sich Bewegtbild (Video) und Ton übertragen und dieses von den anderen Beteiligten empfangen. Die Aufzeichnung der Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig.
- (2) Im Prüfungsgespräch soll der Prüfungskandidat die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Ferner soll festgestellt werden, ob der Prüfungskandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt. Im Rahmen der mündlichen Videoprüfung können in angemessenem Umfang Aufgaben gestellt werden, bei denen der Prüfungskandidat die Lösung in einer gegebenen Zeit entwickelt und anschließend präsentiert. Der mündliche Charakter der Prüfung darf dadurch nicht aufgehoben werden. Während der Entwicklung der Lösung muss die Übertragung von Video und Ton fortgeführt werden.
- (3) Die Dauer der mündlichen Videoprüfung ergibt sich aus der für die ersetzte Prüfung festgelegte Dauer.

- (4) Videoprüfungen sind mindestens von zwei Prüfern oder von einem Prüfer in Anwesenheit eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen (§ 15 der jeweils geltenden Studien- und Prüfungsordnung). Es ist während der Prüfung sicherzustellen, dass die Prüfungskandidaten und alle Prüfer oder Beisitzer in Sichtkontakt sind.
- (5) Videoprüfungen können auch als Gruppenprüfungen mit maximal vier Prüfungskandidaten durchgeführt werden, soweit sichergestellt ist, dass der Einzelanteil isoliert betrachtet den Anforderungen einer Einzelprüfung entspricht.
- (6) Der Videokonferenzdienst wird von der Prüfungsbehörde gestellt. Prüfer und Prüfungskandidat sollen sich vor dem Prüfungstermin über die notwendige technische Ausrüstung (Hardware/ Software/ Netzanbindung) verständigen, damit ein möglichst störungsfreier Ablauf gewährleistet ist. Den Prüfungskandidaten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen System vertraut zu machen. Zu Beginn der Prüfung soll erfragt werden, ob die Prüfungskandidaten von dieser Gelegenheit Gebrauch gemacht haben und ob sie hinreichend mit dem System vertraut sind. Das Ergebnis ist im Prüfungsprotokoll festzuhalten.
- (7) Für den Fall einer technischen Störung muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Prüfungskandidat und Prüfer sind verpflichtet, innerhalb von maximal 10 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbindungsstörung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Verbindungsunterbrechung zu verlängern. Eine Verbindungsunterbrechung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren. Soweit die Störung nicht innerhalb des in Satz 2 festgelegten Zeitraumes beseitigt werden kann, gilt die Prüfung als nicht stattgefunden. Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen. Der Prüfungskandidat ist vor Antritt der Prüfung über diese Regelung zu belehren und auch darüber, dass Täuschungsversuche – auch diesbezüglich – mit der Sanktionsnote „nicht bestanden“ geahndet werden. Die Belehrung ist im Protokoll festzuhalten. Im Falle von Gruppenprüfungen kann abweichend von Satz 2, 3 und 5 festgelegt werden, dass für den Prüfungskandidaten, der von der technischen Störung betroffen ist, die Prüfung sofort als nicht stattgefunden gilt; die Prüfung ist für diesen Prüfungskandidaten vollständig zu wiederholen. Die Prüfung mit den verbliebenen Prüfungskandidaten wird ohne Unterbrechung fortgesetzt.
- (8) Zur Feststellung der Identität der Prüfungskandidaten haben diese auf Verlangen der Prüfer in der Videokonferenz ein amtliches Lichtbildausweisdokument für die Prüfer und Beisitzer sichtbar vorzuweisen. Bei der Identitätsfeststellung soll die Videoübertragung für die anderen Prüfungskandidaten ausgeschlossen werden.
- (9) Studenten, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der technischen Verhältnisse (insbesondere Übertragungskapazitäten) als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn der Prüfling widerspricht. Dabei ist sicherzustellen, dass die Zuhörer weder Bild noch Ton übertragen. Die Zulassung von Zuhörern erstreckt sich nicht auf die Identitätsfeststellung der Prüfungskandidaten, die Beratung der Prüfer und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Prüfungskandidaten.

§ 8

Online-Klausuren

- (1) Online-Klausuren sind zeitlich festgelegte Leistungskontrollen, in denen der Prüfling nachweisen soll, dass er auf der Basis des notwendigen Grundlagenwissens in begrenzter Zeit mit gängigen Methoden seines Faches Aufgaben lösen und Themen schriftlich oder mittels

Computer bearbeiten kann. Dabei sind die Beteiligten voneinander örtlich getrennt. Die Aufgaben oder Themen sowie die Bearbeitungen durch die Prüfungsteilnehmer werden online übermittelt. Die in der Online-Klausur zulässigen Hilfsmittel können begrenzt werden. Es können mehrere Aufgaben oder Themen zur Auswahl gestellt werden.

- (2) Für Online-Klausuren können Prüfungsplattformen eingesetzt werden. Dabei werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen der Prüfung in einem Onlineformular bereitgestellt, in dem in entsprechend gekennzeichneten Feldern die Bearbeitungen oder Lösungen durch die Prüfungsteilnehmer eingetragen werden. Es kann festgelegt werden, dass auf die Prüfungsplattform nur mit einem bestimmten Web-Browser zugegriffen werden kann und die Prüfungsteilnehmer diesen benutzen müssen. Für den Fall einer technischen Störung der Prüfungsplattform muss gewährleistet sein, dass den Prüfungskandidaten kein Nachteil entsteht. Die Prüfungsbehörde ist verpflichtet, innerhalb von maximal 20 Minuten alle möglichen und zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um die Störung zu beseitigen und die Prüfung fortzusetzen. Die Prüfung ist um die Dauer der Störung zu verlängern. Die Störung ist im Prüfungsprotokoll zu dokumentieren.
- (3) Wird die Online-Klausur nicht auf einer Prüfungsplattform durchgeführt, so werden den Prüfungsteilnehmern die Aufgaben oder Themen auf andere geeignete Weise online übermittelt. In diesem Fall übermitteln die Prüfungsteilnehmer ihre Lösungen oder Bearbeitungen auf gleiche oder andere zuvor zugelassene Weise an den Prüfer. Es ist zulässig, handschriftliche Bearbeitungen oder Lösungen als Scan oder Bilddatei zu übermitteln, der Prüfungsteilnehmer hat darauf zu achten, dass diese vollständig und lesbar sind.
- (4) Online-Klausuren können unter Aufsicht durchgeführt werden. Dafür übertragen die Prüfungsteilnehmer während der Prüfung durchgehend von sich Bewegtbild (Video) an die Prüfungsaufsicht. Die Aufzeichnung ist unzulässig. Das Verlassen des Sichtbereichs der Kamera ist nur mit Erlaubnis der Prüfungsaufsicht zulässig. § 7 Abs. 7 Satz 1 bis 2 und 4 bis 7 gilt entsprechend. Die Prüfung ist um die zur Beseitigung der Störung durch den Prüfungskandidaten aufgebrauchte Zeit zu verlängern.
- (5) Online-Klausuren können Antwort-Wahl-Aufgaben (Multiple/ single choice) enthalten. Für diese gelten die Regelungen der Ordnung zur Durchführung und Bewertung von Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (MC-PO WI) entsprechend.
- (6) Die Bearbeitungszeit darf 90 Minuten nicht unter- und soll 240 Minuten nicht überschreiten. Ersetzt eine Online-Klausur gemäß § 6 Abs. 1 eine in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegte schriftliche Prüfungsleistung, so beträgt die Bearbeitungszeit die dort festgelegte Dauer. Wird eine andere Art der Prüfungsleistung ersetzt, so beträgt die Bearbeitungszeit 90 Minuten. Beginnt ein Prüfling verspätet mit einer Online-Klausur, so hat er keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit.
- (7) Das Bewertungsverfahren ist innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin abzuschließen; das Bewertungsverfahren für Prüfungen, die im Prüfungszeitraum des Sommersemesters stattfinden, ist innerhalb von acht Wochen nach Ende des Prüfungszeitraumes abzuschließen, sofern keine triftigen Gründe vorliegen, die einen längeren Bewertungszeitraum erfordern.
- (8) § 7 Abs. 2 und 8 gilt entsprechend.

§ 9

Online-Präsentationen, -Vorträge, -Referate

- (1) Online-Präsentationen, -Vorträge, -Referate sind selbständige mündliche Darstellungen theoretischer oder experimenteller Ergebnisse mit Hilfe audiovisueller Medien vor einer Zuhörerschaft, bei denen der Prüfungsteilnehmer die Kompetenz nachweisen soll, spezielle Fragestellungen aufbereiten und präsentieren zu können. Sie können eine Fachdiskussion einschließen.
- (2) An Online-Präsentationen, -Vorträge, -Referate nehmen die Beteiligten örtlich getrennt teil. Sie werden in der Regel live durchgeführt, mit Zustimmung des Prüfungsteilnehmers können auch Aufzeichnungen zugelassen werden. Bei einer Live-Durchführung übertragen die Beteiligten von sich Bewegtbild (Video) und Ton und empfangen dieses von den anderen Beteiligten. Die Zuhörer sollen Video von sich übertragen. Die Aufzeichnung der live durchgeführten Prüfung sowie eine Durchführung ohne Video (Telefon- oder Audiokonferenz) sind nicht zulässig. Der Prüfungsteilnehmer kann über das Videokonferenzsystem den anderen Beteiligten audiovisuelle Medien vorführen. Werden Aufzeichnungen zugelassen, so können die Prüfungsteilnehmer, die dies wünschen, auch ein Video ihres Vortrags und ihrer Präsentation dem Prüfer übermitteln. Eine Übermittlung an andere Personen durch die Prüfungsbehörde ist nur mit Zustimmung des Prüfungskandidaten zulässig.
- (3) § 7 Abs. 3, 4 Satz 1, Abs. 5, 8 gilt entsprechend. Für die Live-Durchführung gilt weiterhin § 7 Abs. 4 Satz 2, Abs. 6 bis 7 entsprechend.

§ 10

Belegarbeiten

- (1) Belegarbeiten sind selbständige schriftliche Arbeiten ohne Beschränkung der Hilfsmittel, in der theoretische oder experimentelle Erkenntnisse eines abgeschlossenen Teilgebietes zusammengefasst, ausgewertet und diskutiert werden.
- (2) Ersetzt die Belegarbeit gem. § 6 Abs. 1 eine in der Studien- und Prüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang festgelegte schriftliche Prüfungsleistung, so sind bei der Festlegung des Bearbeitungsumfanges die nach der Studien- und Prüfungsordnung zu vergebende Anzahl an Credits zu berücksichtigen. Pro zu vergebenden Credit können maximal 4 DIN-A4 Seiten unter Zugrundelegung der Formatvorgabe für wissenschaftliche Arbeiten der Hochschule Mittweida an themenbezogener Ausarbeitung eingefordert werden.
- (3) Bei der Abgabe der Belegarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Belegarbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Der Prüfungsausschuss kann eine zum elektronischen Abgleich geeignete digitale Fassung der abgegebenen Belegarbeit verlangen.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Februar 2021 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal www.hs-mittweida.de/ordnungen veröffentlicht.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses vom 21. Januar 2021 und der Genehmigung des Rektorates vom 2. Februar 2021.

Mittweida, den 2. Februar 2021

Der Rektor
der Hochschule Mittweida

Prof. Dr. phil. Ludwig Hilmer